

Landesschiedsrichterlehrordnung(LSchLO) des American Football und Cheerleading Verbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (AFCV RPS)

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet.

Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Präambel

Gem. Bundesschiedsrichterlehrordnung (BSchLO) können weitere Voraussetzungen (§ 6 Abs.5) oder Ausführungsbestimmungen (§ 14 Abs.3) zur Ausbildung von Schiedsrichtern durch den zuständigen Landesverband erlassen werden. Die hiermit niedergeschriebenen Punkte galten bereits bisher durch Beschlüsse des SRA und werden hier in der LSchLO zusammengefasst.

§ 1 Lehrstab

(1) Für die Ausbildung der Schiedsrichter des AFCV-RPS ist ein Lehrstab zu bilden. Die Mitglieder des Lehrstabs bestehen aus dem Lehrwart und seinem Stellvertreter im Amt. Weitere Mitglieder des Lehrstabs können widerruflich durch den Lehrwart und seinem Stellvertreter im Amt benannt werden. Aus den Mitgliedern des Lehrstabs sollen die Dozenten für die Schiedsrichterlehrgänge im Zuständigkeitsbereich des AFCV-RPS benannt werden.

(2) Vorrangig sind die Lehrstabsmitglieder aus dem Kreis der A-Lizenzinhaber oder -kandidaten (cand. A-Lizenz) des AFCV-RPS zu benennen. Nachrangig sind im Einzelfall auch B- oder C-Lizenzinhaber nach Entscheidung durch den Lehrwart zu benennen.

(3) Gastdozenten (beispielsweise anderer Landesverbände) oder Dozenten für andere geeignete Lehrgangsteilnahme sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie sind keine Lehrstabsmitglieder.

§ 2 Lehrgangsdurchführung

(1) In der Regel sollen Lehrgänge von mind. zwei Dozenten geleitet werden. Die Dozenten erarbeiten unter Aufsicht durch den Lehrwart und seinen Stellvertreter im Amt die Lehrunterlagen.

(2) Die jeweils aktuellen Regel- und/oder Mechanicsänderungen sollen durch den Lehrwart, seinen Stellvertreter im Amt, einem Lehrstabsmitglied oder einen A-Lizenzinhaber (im mind. 2. Jahr) präsentiert werden.

(3) Grundsätzlich werden die Prüfungsfragen durch die Bundeslehrkommission des AFSVD erarbeitet. Sollten diese nicht rechtzeitig zum Prüfungslehrgang vorliegen, sind durch den Lehrstab des AFCV-RPS geeignete Prüfungsfragen aufzustellen. Nicht rechtzeitig lagen die Prüfungsfragen der Bundeslehrkommission vor, wenn sie nicht spätestens 28 Tage vor dem Beginn des Prüfungslehrgangs vorlagen und keine spätere Übersendung bis spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Prüfungslehrgang durch die Bundeslehrkommission angekündigt worden ist. Die Prüfungsfragen, die vom Lehrstab des AFCV-RPS aufgestellt worden sind, werden der Bundeslehrkommission vor Durchführung der Prüfung zur Verfügung gestellt.

(4) Bei aktiver Lehrarbeit sind die Lehrstabsmitglieder von der Teilnahme an Lehrgängen im Zuständigkeitsbereich des AFCV-RPS befreit. Die betreffenden Lehrstabsmitglieder müssen die objektiven Voraussetzungen für die Lizenzverlängerung bzw. den Lizenzerhalt erfüllen. Die objektiven Voraussetzungen werden durch den Lehrwart und seinem Stellvertreter im Amt zu jeder Lehrgangssaison erneut beurteilt.

§ 3 Lehrgangseinstufung und Zulassung

(1) Über die Einladung zum B-Lizenzlehrgang gem. BSchLO § 10 (3) 3. entscheiden jedes Jahr erneut der Lehrstab im Benehmen mit dem Schiedsrichterobmann und seinem Stellvertreter im Amt. Die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Über den Vorschlag an den Bundesschiedsrichterausschuss zum A-Lizenzlehrgang gem. BSchLO § 11 Abs.3 Nr. 3. entscheiden jedes Jahr erneut der Lehrstab im Benehmen mit dem Schiedsrichterobmann und seinem Stellvertreter im Amt. Die einfache Mehrheit entscheidet.

(4) Zum D - Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 der BSchLO erfüllt und als E- oder D-Lizenz-Schiedsrichter mindestens fünf Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann.

(5) Zum C - Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 der BSchLO erfüllt und als D- oder C-Lizenz-Schiedsrichter mindestens fünf Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann.

§ 4 Ergänzende E-Lizenzausbildung

(1) Zur Ausbildung der E-Lizenz-Schiedsrichter wird nach dem Bestehen der schriftlichen E-Lizenz-Prüfung die Teilnahme an einem *Einweisungsspiel* vorgeschrieben. Bei einem *Einweisungsspiel* begleiten die, im jeweiligen Jahrgang neuen, E-Lizenzen eine Schiedsrichtercrew beim Pregame, dem Spiel und der Nachbesprechung. Praktische Übungen sollen dabei unter Aufsicht und Anleitung vor Ort durchgeführt werden. Die Aufsicht und Anleitung vor Ort sind durch den Lehrwart oder seinen Stellvertreter im Amt oder von einem anderen Lehrstabsmitglied des AFCV-RPS durchzuführen.

(2) Besteht keine Möglichkeit zur Durchführung eines *Einweisungsspiels* oder ist eine Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich, entscheidet der Lehrwart und sein Stellvertreter im Amt im Benehmen mit dem/den zuständigen Dozenten des E-Lizenzlehrgangs des Lehrstabs des AFCV-RPS über die Erfüllung der E-Lizenzvoraussetzungen.

(3) Geeignete Ersatzmaßnahmen zum *Einweisungsspiel* können durch den Lehrwart und seinem Stellvertreter im Amt bestimmt werden.

§ 5 Sonderregelungen

Ein *Pausenjahr* für Schiedsrichter der Lizenzstufen B, C und D kann auf Antrag beim SRA und bei besonderen Anlässen (Krankheit, Genesung, berufliche Unabkömmlichkeit, Examen oder Ausbildung, Schwangerschaft u.a.) gewährt werden. Die Gewährung ist immer eine individuelle mehrheitliche Entscheidung des SRA. Aus einer erstmaligen Gewährung kann kein Folgeanspruch abgeleitet werden. Der pausierende Schiedsrichter verliert in dem Jahr Pause eine Lizenzstufe.

Beispiele:

1. *Schiedsrichter mit B-Mech in 2015 aktiv. Macht Pause in 2016 => Muss in 2017 auf B-Lizenz oder (freiwillig) auf C-Lizenz => erhält Lizenzstufe gem. Prüfungsergebnis;*
2. *C-Lizenz in 2015 aktiv. Macht Pause in 2016 => Muss in 2017 auf C-Lizenz oder (freiwillig) auf D-Lizenz => erhält Lizenzstufe gem. Prüfungsergebnis;*
3. *D-Lizenz in 2015 aktiv. Macht Pause in 2016 => Muss in 2017 auf D-Lizenz => erhält Lizenzstufe gem. Prüfungsergebnis.*

Es erfolgt keine automatische Einladung zu dem nächstmöglichen Schiedsrichterlehrgang des AFCV-RPS. Der Schiedsrichter, der sich im *Pausenjahr* befindet, muss sich selbstständig rechtzeitig wieder beim Lehrwart oder bei seinem Stellvertreter im Amt melden.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Version der Landesschiedsrichterlehrordnung des AFCV-RPS (LSchLO) tritt ab 01. Oktober 2016 in Kraft.